

Weitere Informationen zum Datenschutz für den Antrag auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten

§13 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO)

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Der Vertragspartner und ggfls. weitere Schuldner haben das Recht auf Auskunft über die sie beim Landkreis bzw. den zur Vertragserfüllung beteiligten Stellen gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die auskunftsersuchende betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat die Auskunft gebende Stelle berechtigte Zweifel an der Identität des Anfragenden, so werden gegebenenfalls weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten durch den Abonnenten näher bezeichnet werden, über die Auskunft erteilt beantragt wird (z. B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z. B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

Eine Übersicht aller VU ist im Internet unter www.mdv.de (Rubrik: Über uns / Verbundpartner / Gesamtes Verbundgebiet) zu finden.

Eine Nichtbereitstellung der Informationen oder der spätere Widerruf der Bereitstellung der Informationen hat zur Folge, dass die Bearbeitung des Antrages, die Gewährung der beantragten notwendigen Schülerbeförderungskosten sowie die Ausgabe, Änderung und Ersatz der Schülerfahrkarten unmöglich wird bzw. bereits ausgegebene Schülerfahrkarten gesperrt werden.